



BESTATTUNGSAMT

TODESFALL

Der Todesfall eines nahe stehenden Menschen löst häufig Trauer, Schock und Orientierungslosigkeit aus. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Gerne sind wir bereit, Ihnen weitere Fragen zu beantworten und Ihnen in schwerer Zeit hilfreich zur Seite zu stehen.

EINTRITT DES TODES (LEICHENSCHAU)

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhandedes Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann erledigt die Institution die Weiterleitung der notwendigen Papiere.

ANMELDUNG DES TODES (ANZEIGEPFLICHT)

Der Todesfall ist unverzüglich (am nächsten Werktag, falls der Tod in der Nacht eintritt) beim Bestattungsamt anzumelden. Bringen Sie mit: die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein [sofern vorhanden], Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis, Pass und/oder Identitätskarte).

Zur Anmeldung sind verpflichtet: der/die Ehepartner/in, der/die Lebenspartner/in, die Kinder, die Eltern und Geschwister, Grosseltern und Grosskinder, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo der Leichnam gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

ANORDNUNG FÜR DIE BESTATTUNG

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Erklärungen für die Bestattung ab. Hat der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig, sofern sie nicht gegen die geltenden Rechtsgrundlagen verstossen, zu befolgen.

Das Bestattungsamt regelt in Absprache mit den Angehörigen

- Ort, Termin und Form der Bestattung (Erdbestattung, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab)
- Mitteilungen an Pfarramt, Friedhofvorsteher
- Überführungen (Friedhof/Krematorium)

EINSARGEN UND TRANSPORT VON VERSTORBENEN

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Spital und Heime sprechen sich direkt mit dem Bestattungsamt ab. Die Leiche wird zu der mit dem Bestattungsamt vereinbarten Zeit vom Sterbeort ins Friedhofgebäude überführt und dort in würdiger Weise aufgebahrt. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am Tag darauf vorgenommen. Eine Aufbahrung zu Hause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes und in Absprache mit dem Bestattungsamt möglich.

BESETZUNGSSTÄTTEN (GRÄBER)

Die Grabstätten werden in den nachstehenden Kategorien eingeteilt:

- Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre
- Urnengräber
- Familiengräber (Erd- und Urnengräber)
- Gemeinschaftsgräber

Genauere Details finden Sie in der Friedhofverordnung. Weitere Auskünfte erteilt zudem die Friedhofverwaltung.

RUHEFRISTEN DER GRÄBER

Die Gräber (ausgenommen Familiengräber und Gemeinschaftsgräber) dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

URNENBESETZUNG IN BESTEHENDES GRAB

Auf Wunsch der Angehörigen kann das Bestattungsamt die Beisetzung von Aschenurnen im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen bewilligen. Die Ruhezeit eines solchen Grabes erfährt aber durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

FAMILIENGRÄBER

Die Gemeinde stellt gegen eine einmalige Gebühr Erd- und Urnen-Familiengräber zur Verfügung. Die Benützungsdauer dieser Gräberkategorie beträgt 60 Jahre, sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden. Es dürfen Särge und Urnen bis zwanzig Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Friedhofverwaltung.

GRABMALE UND GRABUNTERHALT

Das Aufstellen von Grabmalen, über deren Form, Grösse und Material Vorschriften bestehen, bedarf einer Bewilligung. Details sind in der Friedhofverordnung enthalten. Entsprechende Auskünfte erteilt die Friedhofverwaltung.

Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten selber auszuführen oder einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde Wiesendangen abzuschliessen.

Zur Zeit kosten die Grabunterhaltsverträge für:

Erdbestattungsgrab	Fr. 3'200.--
Urnengrab	Fr. 2'900.--

LEISTUNGEN

Für in Wiesendangen wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt die Gemeinde die Kosten für

- Erdbestattung oder Kremation
- Leichenschau
- Einsargen
- Sarg
- Überführung der Leiche vom Sterbeort (innerhalb Kanton Zürich) zum Friedhof oder Krematorium
- Grabplatz, Ausheben des Grabes
- Bestattungsanzeigen in den amtlichen Anschlagkästen

Im Falle einer auswärtigen Bestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonalen Ansätzen.

HINWEISE ZUR ERBSCHAFT UND INVENTARAUFNAHME

Testamente eines mit Wohnsitz in Wiesendangen Verstorbenen sind unverzüglich beim Bezirksgericht Winterthur einzureichen.

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen muss unmittelbar nach dem Ableben eines Steuerpflichtigen ein steueramtliches Inventar aufgenommen werden. Vor der Inventaraufnahme darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das zu inventierende Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen Tresorfächer und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte des Verstorbenen liegen, erst in Gegenwart des Inventarbeamten geöffnet werden.

Genauere Auskunft erteilt das Steueramt Wiesendangen, Tel. 052 320 92 31.

BETREUUNG UND BERATUNG VON TRAUERNDEN

Als Begleiter in schwerer Zeit stehen Ihnen die Seelsorger und Seelsorgerinnen Ihrer Kirchgemeinde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das entsprechende Pfarramt.

WICHTIGE ADRESSEN UND ÖFFNUNGSZEITEN

Bestattungsamt/Friedhofverwaltung

Marina Traber
Schulstrasse 20
8542 Wiesendangen
Tel. 052 320 92 22

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 08.00 bis 11.45 / 13.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08.00 bis 11.45 / 13.30 bis 16.30 Uhr
Freitag 07.30 bis 14.00 Uhr (durchgehend)

Telefonisch sind wir während den Öffnungszeiten unter 052 320 92 22 erreichbar. Wir bitten Sie, Termine für Trauergespräche nach Möglichkeit vorgängig anzumelden.

Todesfälle unter der Woche

Bei Todesfällen unter der Woche ist dem Bestattungsamt am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten. Bei dringenden Überführungen können sich die Angehörigen direkt mit dem Bestattungsunternehmen Sommer, Elsau, 079 606 01 03, in Verbindung setzen.

Todesfälle am Wochenende oder Feiertagen

Bei Todesfällen am Wochenende und Feiertagen können sich die Angehörigen für die Überführungen direkt mit dem Bestattungsunternehmen Sommer, Elsau, 079 606 01 03, in Verbindung setzen. Für die weitere Organisation für Bestattungen bitten wir die Angehörigen, sich am nächsten Werktag zu den Büroöffnungszeiten beim Bestattungsamt Wiesendangen unter 052 320 92 22 zu melden.

Todesfälle über Brückentage, Weihnachten/Neujahr, etc.

An nicht offiziellen Feiertagen (z. B. Brückentage, über Weihnachten/Neujahr, etc.) können sich die Angehörigen bei der Pikettdienstnummer 052 320 91 58 des Bestattungsamtes Wiesendangen zwischen 10.00 – 12.00 Uhr melden.

Evang. reformiertes Pfarramt Wiesendangen (Zuständigkeit je nach Amtswoche)

Pfarrer Michael Baumann	
Kirchstrasse 3, Pfarrhaus	Tel. 052 337 11 20
8542 Wiesendangen	michael.baumann@kirchewiesendangen.ch

Pfarrerinnen Gerda Wyler	Tel. 079 555 81 64
	gwyler@bluewin.ch

Sekretariat	
Kirchstrasse 6	Tel. 052 337 29 08
8542 Wiesendangen	sekretariat@kirchewiesendangen.ch

Röm.-kath. Pfarramt St. Stefan

Eric Jankovsky

Gemeindeleiter und Sekretariat

Wannenstrasse 4

8542 Wiesendangen

Tel. 052 337 16 28

eric.jankovsky@martin-stefan.ch

Reformierte Kirchgemeinde Gachnang (ehemaliges Gemeindegebiet Bertschikon ohne Gündlikon & Zünikon)

Pfr. Dirk Oesterhelt

Evang. Pfarramt

Islikonerstrasse 19

8547 Gachnang

Tel. 052 375 11 74

dirk.oesterhelt@ref-gachnang.ch

Reformierte Kirchgemeinde Eulachtal (Gündlikon & Zünikon)

Evang.-ref. Pfarramt Eulachtal

Lindenplatz 1

8353 Elgg

Tel. 052 550 25 00

verwaltung@kirche-eulachtal.ch

Röm.-kath. Pfarrei St. Anna Frauenfeld

Haus Aurora

St. Gallerstrasse 24

8500 Frauenfeld

Tel. 052 725 02 50

pfarramt@kath-frauenfeldplus.ch

Bezirksgericht Winterthur

Lindstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 234 83 83

Notariat Oberwinterthur

Stadthausstrasse 12

8400 Winterthur

Tel. 052 674 54 00

oberwinterthur-winterthur@notariate.zh.ch

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7

8403 Winterthur

Tel. 052 267 57 66

zivilstandsamt@win.ch

Bezirksgericht Winterthur (Erbschein)

Erbschaftskanzlei

Lindstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00

erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Krematorium Rosenberg (Friedhofverwaltung)

Am Rosenberg 5
8400 Winterthur

Tel. 052 267 30 30
friedhof@win.ch

CHECKLISTE BEI EINEM TODESFALL

Sofort bzw. in den ersten 2 Tagen nach einem Todesfall zu erledigen

- Hausarzt oder Notfallarzt benachrichtigen, er stellt den ärztlichen Todesschein aus
- Todesfall dem Bestattungsamt Wiesendangen (Schulstrasse 20, Tel. 052 320 92 22) melden
 - Ärztlichen Todesschein bzw. Todesanzeige, Familienbüchlein [sofern vorhanden], Schriftenempfangsschein und/oder Identitätskarte/Pass mitnehmen. Bei ausländischen Staatsangehörigen benötigt das Bestattungsamt den Ausländerausweis und Pass.
 - Bestattungsort und –art bestimmen (nach Abklärung der persönlichen Bestattungswünsche des/der Verstorbenen).
 - Das Bestattungsamt legt mit den Hinterbliebenen den Bestattungstermin fest.
 - Das Bestattungsamt vereinbart bei Feuerbestattung den Termin mit dem Krematorium.
 - Das Bestattungsamt organisiert die Überführung.
 - Das Bestattungsamt nimmt Kontakt mit dem Pfarrer auf und vermittelt die Kontaktdaten für das Trauergespräch.
- Lebenslauf des Verstorbenen aufsetzen
- Leidmahl organisieren und reservieren
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeige aufsetzen
- Adressliste für Leidzirkulare und Leidmahleinladungen erstellen

Möglichst rasch erledigen

Informieren Sie folgende Stellen (Kopie des Todesscheines beilegen):

- Arbeitgeber/in
- Krankenkasse und Versicherungen
- Post, Banken
- AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Rentenkasse
- Vermieter/in, Liegenschaftenverwaltung
- Militär, Zivilschutz
- Vereine
- Abonnemente kündigen

Später

- Willensvollstrecker, Notar oder Treuhänder aufsuchen
- Steueramt/Finanzverwaltung aufsuchen
- Erbbescheinigung beim Bezirksgericht anfordern (wird z. B. von der Bank verlangt)